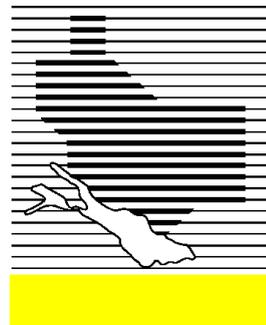


# Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg



## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/019/2023

Federführung: Verbandsverwaltung  
Verfasser/in: Nicole Schneider

Stand: 14.11.2023  
AZ:

Gremium	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Planungsausschuss	22.11.2023	Vorberatung	öffentlich
Verbandsversammlung	08.12.2023	Entscheidung	öffentlich

### **Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) Umweltbericht**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die in der Sitzung vorgestellte Umweltprüfung, einschließlich des noch zu erarbeitenden Textteils (Umweltbericht) als Teil des Teilregionalplans Energie zu beschließen und auf dieser Grundlage die Verbandsverwaltung mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 12 Abs. 2 und 3 Landesplanungsgesetz zu beauftragen. Darüber hinaus wird die Verbandsverwaltung beauftragt, die noch fehlenden Teile des Umweltberichts bis zum Beginn des Beteiligungsverfahrens zu vervollständigen.

## 1 Vorbemerkung

Seit dem 21.07.2004 besteht die Pflicht zur Umweltprüfung von Regionalplänen. Sie ist begründet durch die EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-RL). Rechtliche Grundlage für die Strategische Umweltprüfung (SUP) von Regionalplänen in Baden-Württemberg ist § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG. Ziel der SUP ist es, erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die SUP ermöglicht so eine Berücksichtigung von Umweltbelangen im planerischen Abwägungsprozess und eine wirksame Umweltvorsorge. Im Rahmen der SUP ist ein Umweltbericht zu erstellen.

Der Umweltbericht enthält gem. Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG und Anlage 1 zu § 2a Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz (LplG) im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Kurzdarstellung der wesentlichen Inhalte und Ziele des Regionalplans,
- Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind, sowie deren Berücksichtigung bei der Planung,
- Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes,
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung,
- Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen sowie der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten,
- Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Vorgehensweise sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans (Monitoring),
- allgemein verständliche Zusammenfassung.

Zudem werden im Umweltbericht die gem. § 34 BNatSchG erforderlichen Natura 2000-Vorprüfungen sowie die in § 44 und § 45 BNatSchG verankerten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen dokumentiert. Im Rahmen der Umweltprüfung ist außerdem eine Alternativenprüfung durchzuführen.

Der Umweltbericht, inkl. der zusätzlichen Prüfungen, wird begleitend zum Planungsprozess zur Aufstellung des Teilregionalplans Energie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben erarbeitet.

## 2 Sachstand zu Umweltprüfung und Umweltbericht

Der Untersuchungsrahmen für die SUP wurde im Rahmen des Scopings festgelegt (8 Abs. 1 Satz 2 ROG). Der Scoping-Termin fand am 17. Mai 2022 in Aulendorf statt. Bei diesem wurden das Planungsverfahren, der inhaltliche Rahmen, die Datengrundlagen sowie die Herangehensweise an die SUP für den Teilregionalplan Energie vorgestellt und erörtert.

Für Festlegungen des Regionalplans, die bezüglich einer konkreten Raumnutzung in hohem Maße räumlich und inhaltlich bestimmt sind, ist eine vertiefte Umweltprüfung durchzuführen. Im Teilregionalplan Energie gilt dies für die Festlegungen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (VRG Windenergie,) und der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG Photovoltaik).

Die vertiefte Umweltprüfung umfasst eine schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der durch die VRG Windenergie und VBG Photovoltaik voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen (Wirkfaktoren) für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Flora, Fauna und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft (inkl. Erholung) sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Die Beurteilung der Wirkungen auf das Schutzgut Fläche sowie der kumulativen Wirkungen erfolgt im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung.

Sowohl die Betroffenheit der Schutzgüter (detailliert je Schutzgut) als auch das Gesamtergebnis der Umweltprüfung werden in Form von Steckbriefen dokumentiert. Das Gesamtergebnis der Umweltprüfung fasst die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die sieben in der vertieften Umweltprüfung bearbeiteten Schutzgüter zusammen.

Die Steckbriefe enthalten zudem Hinweise zur Natura 2000 - Vorprüfung und zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie das Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung.

In die raumordnerische Gesamtbewertung fließen neben dem Ergebnis der Umweltprüfung sowie den Ergebnissen der naturschutzrechtlichen Prüfung und den Möglichkeiten zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation weitere negative und positive Kriterien ein.

Im Rahmen der vertieften Umweltprüfung findet zudem die Alternativenprüfung statt. Daher umfasst die Umweltprüfung grundsätzlich mehr Flächen als später festgelegt werden.

Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung) dient einer Planoptimierung, die jedoch die raumordnerische Entscheidung für die eine oder andere Alternative nicht vorwegnehmen darf. Die Festlegung der zu prüfenden Alternativen erfolgt im Rahmen des Gebietsauswahlprozesses für die VRG Windenergie und die VBG Photovoltaik (s. TOP 2.1 und TOP 2.2). In die dort ermittelten Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien sind die Kriterien aus der Umweltprüfung bereits eingeflossen. Damit wird sichergestellt, dass sich die Alternativenprüfung auf die Prüfung „vernünftiger Alternativen“ (Art. 5 Abs. 1 SUP-RL) beschränkt, d.h. in der Regel auf Alternativen, die das Erreichen des Planungsziels erlauben (Anlage 1 Nr. 2d LplG) und die aus planerischer Sicht Aussicht auf Realisierung haben.

In der Sitzung des Planungsausschusses werden die Steckbriefe für die VRG Windenergie vorgestellt sowie die Methodik und voraussichtlich erste Ergebnisse der Umweltprüfung für die VBG Photovoltaik.

### **3 Ausblick**

Es ist vorgesehen, die vertiefte Umweltprüfung und deren Dokumentation in Steckbriefen für die VRG Windenergie und die VBG Photovoltaik bis zur Sitzung der Verbandsversammlung am

8. Dezember 2023 fertigzustellen. Damit wäre der relevanteste Teil der Umweltprüfung für die Flächenkulissen Wind und Solar abgeschlossen.

Parallel dazu erarbeitet die Verbandsverwaltung derzeit den Textteil zur Umweltprüfung (Umweltbericht). Teile des Umweltberichts können voraussichtlich am 08.12.2023 in der Verbandsversammlung vorgestellt werden. Die Fertigstellung des vollständigen Umweltberichts erfolgt spätestens zur Offenlage im Januar 2024.

**Anlagen:**